

# Verspätete Modernisierung

## Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945–1972)

von

Andreas Henkelmann  
Judith Pierlings  
Uwe Kaminsky  
Thomas Swiderek  
Sarah Banach

Das vorliegende Projekt hat erstmals die Geschichte der Heimerziehung in der Zuständigkeit eines bundesdeutschen Landesjugendamtes in den Fokus genommen. Da das Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland eines der größten Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden in der Bundesrepublik war<sup>1</sup>, können die Ergebnisse eine hohe Aussagekraft für die Heimerziehung insgesamt beanspruchen.

### Historische Skizze

Im einleitenden Grundlagenkapitel wurde die Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland skizziert, deren rechtliche Grundlagen sich ohne große Brüche vom preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz 1900, dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1922, seiner Novellierung 1953 und dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1961 erstreckten. Das Instrument der Fürsorgeerziehung wurde seit 1927 im Rheinland von der Freiwilligen Erziehungshilfe ergänzt. Anders als bei der Fürsorgeerziehung, wo ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern stattfand, war dafür die Zustimmung und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten notwendig. Die FEH gewann gegenüber der FE an Bedeutung. Im Jahre 1967 waren erstmals mehr Minderjährige im Rahmen der FEH als der FE untergebracht. Obwohl sich die rechtlichen Regelungen ausdrücklich von einer Strafe abhoben und auf Erziehung abzielten, behielten sie in der Praxis einen stark diskriminierenden und strafenden Charakter. Für die Kinder und Jugendlichen blieb so auch der Charakter der erzwungenen Fremdplatzierung bestimmend, der ihren Heimaufenthalt oder ihre Unterbringung bei einer Pflegefamilie oder in einer Arbeitsstelle definierte. Kontakt mit einem Heim hatten fast alle Kinder und Jugendlichen in der öffentlichen Erziehung, doch war rund die Hälfte jeweils in sogenannter Familienpflege außerhalb von Heimen untergebracht.

Das provinzialstaatliche Fürsorgearrangement blieb in der Zwischenkriegszeit wie auch nach 1945 stark konfessionell bestimmt. Man bediente sich der vorhandenen katholischen und evangelischen Einrichtungen und unterstützte diese durch Zuschüsse und Kredite beim Ausbau und Umbau. Die wenigen eigenen Heime, welche die Provinzialverwaltung schuf und unterhielt, waren für männliche Schulentlassene und ebenso nach Konfessionen getrennt. Für Mädchen blieben nur Anstalten in konfessioneller Trägerschaft, wenn man vom kurzen Zwischenspiel von Haus Hall (Ratheim) absieht.

---

<sup>1</sup>So nach dem Auszug aus Niederschrift über die 63. Sitzung des Landeswohlfahrtsausschusses v. 23.10.1962, in: ALVR, 38877, Bl. 27.

Nach der rassistischen Überwölbung der traditionellen öffentlichen Erziehung in Form der Zwangssterilisation während der NS-Zeit von rund 6 Prozent der Minderjährigen und der Ausgrenzung von Jugendlichen jüdischer oder als „minderwertig“ erachteter Herkunft dauerte die rheinische Ersatzerziehung auch nach 1945 fort, wobei wieder an die rechtlichen Auslegungen von vor 1933 angeknüpft wurde. Das Ordnungsdenken der englischen Besatzungsmacht, die Jugendliche zur Strafe in Erziehungsheime steckte, und die schwierige Nachkriegssituation mit Hunger, sozialer Not und auseinandergerissenen Familien machte die Heime zu Abschiebeinstitutionen. Das alte Personal des Landesjugendamtes, das sich in der nationalsozialistischen Zeit den repressiven und rassistischen Erziehungsvorstellungen angepasst hatte, konnte sich nach einer Schamfrist und geglückter eigener Entnazifizierung seit dem Beginn der 1950er Jahre wieder etablieren, wie an den Personen von Landesrat Walther Hecker und der Landesoberverwaltungsrätin Martha Beurmann gesehen werden konnte.

Der statistische Befund zeigt vier Phasen in der Entwicklung der öffentlichen Erziehung auf. Die erste Phase reichte von 1945 und 1952 und war von dem Hintergrund der chaotischen Nachkriegszeit einem starken Anstieg der Minderjährigen in FE und FEH geprägt. Nach 1952 gingen die Zahlen in den Wirtschaftswunderjahren zurück, offenbar aber auch deswegen, weil die geburtenstarken Vorkriegsjahrgänge ausschieden. 1961 änderte sich diese Entwicklung erneut, und es kamen wieder mehr Minderjährige in öffentliche Erziehung. Im Hintergrund stand das JWG. Die neue rechtliche Regelung hob das Höchstalter an, bis zu dem Minderjährige in öffentliche Erziehung überwiesen werden konnten. Gleichzeitig hob es die Möglichkeit auf, Minderjährige wegen Aussichtslosigkeit weiterer Erziehungsbemühungen aus öffentlicher Erziehung zu entlassen. 1969 setzte dann eine vierte Phase ein. Die Zahlen sanken dramatisch. Waren 1952 12.312 Minderjährige in öffentlicher Erziehung, waren es 1974 nur noch 5.143. Darin spiegelt sich, dass sich mit dem Wendejahr 1968 eine kritische Haltung gegenüber der öffentlichen Erziehung durchsetzte und öffentliche Erziehung nur noch zurückhaltend angeordnet wurde. Zudem wurde zum 1.1.1975 die Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre gesenkt. Insgesamt durchliefen mehr als 73.000 Minderjährige zwischen 1945 und 1972 die öffentliche Erziehung im Rheinland.

Die Analyse des statistischen Befundes verweist auch auf einen weiteren wichtigen Zusammenhang. Die steigende Zahl der schulentlassenen Minderjährigen in öffentlicher Erziehung in den fünfziger und sechziger Jahren deutet darauf hin, dass die öffentliche Erziehung über den eigentlichen Auftrag hinaus zunehmend zur Sanktion gegen sogenannte „Halbstarke“ diente, in dem sich auch ein Generationenkonflikt widerspiegelt. Das Landesjugendamt bemühte sich um eine Modernisierung ihrer Erziehungsarbeit über das Konzept einer Heim- und Gruppendifferenzierung. Bei dem Ausbau der Heimdifferenzierung ging es anfänglich um eine Wiederherstellung und Modernisierung der Gebäude und in der Folge um eine zunehmende Differenzierung nach pädagogischen Gesichtspunkten. In den landschaftsverbandseigenen Heimen löste die abgeschlossene Gruppenwohneinheit vorherige Massenunterbringungen in den 1950er Jahren erst langsam ab. Im Zuge der Professionalisierung des Erziehungshandelns, das nicht nur die Grenze zur psychiatrischen Behandlung – welche ein Ausscheiden aus der Jugendfürsorge bestimmte – ausdehnte, sondern auch psychologisch inspiriertes heilpädagogisches Handeln zur Richtschnur erhob, kam es zur Bildung heilpädagogischer Gruppen in verschiedenen Einrichtungen. Nach langen Debatten richtete auch der Landschaftsverband 1961 ein heilpädagogisches Heim in Viersen-Süchteln ein. Die Platzzahlen blieben allerdings beschränkt und lesen sich eher als Beleg für die verzögerte bzw. hinterher hinkende Modernisierung des Systems der öffentlichen Erziehung. Die in einem psychologischen Versuch aus dem Jahr 1966 dokumentierte

„Verbreiterung der pädagogischen Angriffsfläche“ durch die Vergabe von Psychopharmaka an die Heimkinder im evangelischen Heim Neudüsselthal macht zudem die Gefahr der Grenzüberschreitung im Rahmen eines Modernisierungsprozesses der öffentlichen Erziehung deutlich. Die dabei in Ableitung vom Erziehungsrecht des Landesjugendamtes ausgeübte Fremdbestimmung über die Kinder und Jugendlichen führte zur Genehmigung eines ethisch zweifelhaften Versuches, dessen Konsequenz die vermehrte Ausgabe von sedierenden Medikamenten an die Heimkinder war.

Auch vor der Etablierung einer Heimaufsicht durch das JWG 1961 interpretierte das LJA seine Aufsichtspflicht über die Minderjährigen in öffentlicher Erziehung als institutionelle Heimaufsicht. Die Heimaufsicht bezog sich sowohl auf die landschaftsverbandseigenen als auch die konfessionellen Heime. Allerdings hatte das Landesjugendamt naheliegenderweise unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf die beiden Heimtypen. Zu betonen bleibt, dass die Behörde auch bei den konfessionellen Belegheimen die Heimaufsicht nicht nur über die Pflegekinderaufsicht in Anschlag brachte, sondern sie dazu nutzte, die Heime zu einer Weiterentwicklung ihrer baulichen Ausstattung und pädagogischen Ausrichtung zu bewegen. Wenn sich auch Verbesserungen etwa in der Abkehr von den großen Schlafsälen einstellten, blieben die Fortschritte begrenzt, was an den nicht ausreichenden Mitteln, dem Personalmangel und der gesellschaftlichen Dynamik lag, die den Reformbemühungen vorseilten.

Das Verhältnis des Landesjugendamtes zu den konfessionellen Heimträgern war symbiotisch. Beide profitierten von dem Arrangement, in dem allerdings erst seit dem Ende der 1950er Jahre kostendeckende Pflegesätze gewährt wurden. Das vielfach unterbezahlte Personal, das zum großen Teil aus den Schwestern- und Brüdergemeinschaften bzw. Orden der Kirchen kam, ließ sich insbesondere seit dem Einsetzen der religiösen Tradierungskrise am Ende der 1950er Jahre immer weniger ersetzen, was zur Misere der Heimerziehung entscheidend beitrug. Bei überforderten Mitarbeitern in den konfessionellen Heimen kam es deshalb vielfach zur Überschreitung des Züchtigungsverbots und der Durchsetzung rigider Verhaltensnormierungen durch Arrest und Strafen, wie am Beispiel des Düsseldorfer Reckestiftes gezeigt werden konnte. Das Landesjugendamt beklagte dies in den durchgeführten Heimbesichtigungen. Die Mittel zur Intervention waren allerdings auf Seiten des Landesjugendamtes begrenzt, da zum einen die Nichtbelegung eines konfessionellen Heimes das staatlich-konfessionelle Arrangement gestört hätte und zum anderen besonders seit den 1960er Jahren ein wachsender Heimplatzmangel existierte, weswegen das Instrument der Nichtbelegung sehr stumpf war. Insbesondere bei schulentlassenen Mädchen entstanden immer längere Listen derjenigen, die nicht untergebracht werden konnten – 1967 waren es 600.

Eine vom LJA seit dem Anfang der 1960er Jahre angeregte wissenschaftliche Begleitforschung zur öffentlichen Erziehung kam erst seit 1966 in Verbindung mit dem Bonner Lehrstuhlinhaber für Psychologie, Hans Thomae, zustande und wurde letztlich von den Entwicklungen des Umbruchs Anfang der 1970er Jahre überholt. Dennoch wies sie in ihren Ergebnissen über die in den Jahren 1960 bis 1965 Entlassenen auf den großen Reformbedarf der öffentlichen Erziehung im Rheinland hin und stellt eine einmalige historische Quelle dar.

Thomae beschrieb die Klientel der öffentlichen Erziehung anhand der Stichprobe von 1313 Fällen. Das Durchschnittsalter bei der Heimaufnahme lag bei allen Fällen der Entlassjahrgänge 1960, 1963 und 1965 bei 15,08 Jahren. Über 60 Prozent der Minderjährigen kamen erst nach dem 14. Lebensjahr in FE oder FEH. Die Anlässe hierfür wurden in der

familiären Situation wie auch den Lebensumständen der Jugendlichen gesehen. Es stammten weniger als ein Drittel aus vollständigen Familien.

Die Angaben über die soziale Gliederung waren dadurch verzerrt, dass für 41,7 Prozent keine Informationen über den Beruf des Vaters vorlagen. In den gezählten Fällen waren die Väter zu 24 Prozent Arbeiter, zu 18 Prozent Facharbeiter, zu 11,9 Prozent Angestellte bzw. Beamte und zu 4,3 Prozent Selbstständige.

Vor der Heimaufnahme wiesen 73,2 Prozent der männlichen und 41,3 Prozent der weiblichen Jugendlichen Verhaltensauffälligkeiten auf, die bei Erreichen der Altersgrenze strafbar gewesen wären. In der Hälfte aller Fälle wurde von Verhaltensauffälligkeiten der Mütter und in 40 Prozent von solchen der Väter in den Akten berichtet. Bei den Müttern war es überwiegend die Zuschreibung des sogenannten „unwirtschaftlichen Verhaltens“ und der Vernachlässigung des Haushalts, wohingegen z.B. Prostitution eine geringe Rolle spielte. Beim Vater bestand die in den Akten zugeschriebene Verhaltensauffälligkeit überwiegend in der „Trunksucht“ und der „Arbeitsscheu“. Die Überschreitung des Züchtigungsrechts durch die Eltern und die „Unzucht mit eigenen Kindern“ spielten dagegen in den Beschreibungen nur eine geringe Rolle.

Zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen kamen erst nach der Entlassung aus der Schule in die öffentliche Erziehung. Allerdings fehlten ganz überwiegend die Angaben über die erreichten Abschlüsse. Realschüler und Gymnasiasten waren zumindest so gut wie nicht unter den erfassten Jugendlichen vertreten. Die berufliche Tätigkeit im Heim bedeutete für gut zwei Drittel der Mädchen die Hauswirtschaft, was eine Verengung des beruflichen Profils, von vor der Heimeinweisung bedeutete. Ähnlich vollzog sich bei rund einem Viertel der Jungen die berufliche Orientierung auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die Gärtnerei, in welcher rund ein Viertel der männlichen Minderjährigen arbeitete, wenngleich es vor der Heimzeit nur 1,7 Prozent waren. Umgekehrt waren vor der Heimeinweisung ausgeübte chancenreichere Berufe wie Elektriker, Mechaniker und Schlosser nur halb so häufig oder weniger im Heim vertreten.

Entweichungen wurden anhand der Daten von 665 männlichen Jugendlichen gezählt. 57 Prozent von ihnen waren mindestens einmal entwichen, gut 40 Prozent mehr als einmal. Dies war Ausdruck des Misstrauens gegen das Heim, denn die Fluchten zielten zu fast 80 Prozent zu den Eltern oder den eigenen Familien, wo man sich trotz aller Mängel offenbar besser aufgehoben sah. Zudem waren laut Thomae die meisten Delikte, die bei den ersten Entweichungen begangen wurden, Erstdelikte der Minderjährigen, womit er die Heimerziehung als „kriminogenen Faktor“ identifizierte.

Bei der (oft widerruflichen) Entlassung stand das Elternhaus mit einem Anteil von mehr als zwei Dritteln an erster Stelle, ganz im Gegensatz zu einer Vermittlung in Arbeitsstellen mit wohnungsmäßiger Unterbringung. Diese Rückkehr in ein oft weiterhin problematisches Milieu bezeichnete Thomae als eine Einschränkung der Erfolgchancen.

Der vermeintliche Erfolg der öffentlichen Erziehung wurde von Thomae mit dem Indikator der Deliktbelastung versucht zu messen. Demnach fand er in den Strafregisterauszügen bei 47 Prozent der männlichen und 15,1 Prozent der weiblichen Jugendlichen Eintragungen, die sich auf die Zeit nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung bezogen. Die bedeutete sogar eine Minderung der Deliktneigung verglichen mit den Verhaltensauffälligkeiten vor der Heimerziehung. Dennoch muß das hier in Anschlag gebrachte Kriterium der Legalbewährung kritisch hinterfragt werden, verweist es doch letztlich nur auf den Erfolg oder Misserfolg einer

oberflächlichen gesellschaftlichen Anpassung an herrschende Normen, ohne nach den Bedürfnissen der Individuen wirklich zu fragen.

Auch die Verantwortlichen im Landesjugendamt sahen diesen Reformbedarf, wie z.B. eine Denkschrift über die Lage der öffentlichen Erziehung im Rheinland und zahlreiche Dokumente vom Ende der 1960er Jahre ausweisen, doch machten sie sich nur zaghaft an eine Veränderung des Systems der öffentlichen Erziehung in Form der Schaffung von Jugendwohngemeinschaften und ambulanter Betreuungsangebote. Der Horizont von Alternativen wurde insbesondere von den Sozialpädagogischen Sondermaßnahmen Köln (SSK) aufgemacht, die seit 1969 durch spektakuläre Aktionen auf die wachsende Zahl entlaufener zum Teil obdachloser Fürsorgezöglinge aufmerksam machten. Dabei geriet das vom Landschaftsverband repräsentierte System der öffentlichen Erziehung insgesamt in die Kritik und auch vermehrt in die öffentliche Wahrnehmung.

Das LJA reagierte darauf mit neuen im Mai 1972 veröffentlichten Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung, die die Grundrechte der Minderjährigen unterstrichen und in der Folge auch in den Heimordnungen aller Heime ihren Niederschlag finden sollten. Außerdem erfolgte seit dem Frühjahr 1972 die Ausarbeitung einer Rahmenplanung der öffentlichen Erziehung, welche die Umorientierung auf Bildungserwerb, die verstärkte Heimdifferenzierung und die Nachsorge zu wesentlichen Zielen machte, die es nachfolgend einzulösen galt.

## Die landschaftsverbandseigenen Heime

Am Beispiel der Geschichte der landschaftsverbandseigenen Landesjugendheime wurde deren Spezifik und Klientel skizziert. Der Landschaftsverband als Träger der Heime existiert seit 1953 als Nachfolger des alten rheinischen Provinzialverbandes und war von 1945 bis 1953 im Sozialministerium NRW integriert. In den Heimen spiegelte sich nicht nur die konfessionelle und geschlechtliche Aufteilung (Halfeshof in Solingen für evangelische männliche Minderjährige, Fichtenhain in Krefeld und Erlenhof in Euskirchen für katholische männliche Minderjährige), welche erst wesentlich mit der Gründung des Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheims Süchteln-Viersen 1961 nach pädagogischen Kriterien durchbrochen wurde. Die Landesjugendheime nahmen vor allem verhaltensauffällige Problemfälle auf, welche von den privaten Heimen abgeschoben oder gar nicht erst aufgenommen wurden. Der Abschiebeort Dansweilerhof fungierte neben den erwähnten Heimen bis 1966 als ‚Endstation‘ für die Minderjährigen. Der Dansweilerhof wurde bereits vor und im Zweiten Weltkrieg als Einrichtung der Fürsorgeerziehung genutzt und 1950 endgültig als ‚Heim für Schwererziehbare‘ eingerichtet. Verstanden als Übergangslösung, deren Nutzung aufgrund akuten Heimplatzmangels nötig wurde, wurde die Einrichtung, die innerhalb der Arbeitsanstalt Brauweiler lag, letztlich sechzehn Jahre genutzt. Geprägt waren diese Jahre vor allem von räumlicher Begrenztheit, wenig Investitionen in die Gebäude, einer Belegung mit den als schwersterziehbar verstandenen Jungen und einer andauernden, aber konsequenzlosen Kritik an der Nähe zur Arbeitsanstalt. Die Nachfolgeeinrichtung des 1966 geschlossenen Dansweilerhofes wurde der Abtshof in Hennef, der lange Zeit als ein äußerst modernes Heim galt und bewusst ein auf berufliche Bildung hin orientiertes Profil entwickelte. Diese Qualifizierungsversprechen konnten allerdings vor allem wegen Mangels an Personal sowie Schwierigkeiten in der Kooperation mit Industriebetrieben nicht vollständig eingelöst werden. Das älteste der Rheinischen LJH Haus Fichtenhain in Krefeld nahm im Juni 1945 seine Arbeit als Provinzial-Erziehungsheim wieder auf. Der Landschaftsverband setzte wie auch im RLJH Halfeshof in Solingen auf eine schnellstmögliche Reorganisation und auf eine hohe Aufnahmefähigkeit, die er durch notwendige Um- und Neubauten bei laufendem Betrieb

sicherstellen wollte. Der große Bedarf an Plätzen bestimmte die Planungen im Landesjugendamt zunächst nachhaltiger als pädagogische Konzepte. Die Einrichtungen Halfeshof und Fichtenhain mussten sich mit einer hohen Quote entweichender Jugendlicher auseinandersetzen, so dass für einen Teil der Jugendlichen die Disziplinierungsmaßnahmen während des Heimaufenthaltes weitaus bedeutender waren als das angestrebte Erlernen eines Berufes. Mitte der 1960er Jahre begann sich das Profil der beiden Einrichtungen zu differenzieren. Während sich die Arbeit des RLJH Fichtenhain schwerpunktmäßig auf die berufliche Bildung der schulentlassenen Jungen konzentrierte, nahm der Halfeshof vermehrt schulpflichtige Kinder auf. Um den landesweit gestiegenen Bedarf an Plätzen für schulentlassene Jungen decken zu können, eröffnete der LVR 1966 als Dependance zum Halfeshof ein zusätzliches, separates Jugendwohnheim für ältere, berufstätige Jungen, den Quellenhof. Sowohl Fichtenhain als auch der Halfeshof existieren noch heute als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes.

Auch das dritte ‚große‘ Landesjugendheim, der Erlenhof in Euskirchen – wieder in Betrieb genommen 1946 – war geprägt von hohen Aufnahmeanforderungen und einem parallel laufenden Umbau- und Umbildungsprozess. Anders als die anderen beiden Einrichtungen war der Erlenhof lange Zeit eine Einrichtung, in die auch als psychisch auffällig verstandene – lange Zeit als ‚Psychopathen‘ bezeichnete – Jugendliche aufgenommen wurden. Wie im Halfeshof wurden auch im Erlenhof ab Mitte der 1960er Jahre vermehrt schulpflichtige Jungen aufgenommen. Im Zuge der Protestaktionen seitens des SSK war der Erlenhof eine der besonders in der Kritik stehenden Einrichtungen. Für die Jugendlichen greifbare Veränderungen brachte dann der Wechsel zum Direktor Klaus Rehbein Anfang der 1970er Jahre mit sich.

Die einzige Einrichtung des Landschaftsverbandes für Mädchen, Haus Hall in Ratheim, existierte nur von 1950 bis 1960 und setzte keine eigenen Akzente gegenüber den rein konfessionell getragenen Anstalten für Mädchen, die im Rheinland ansonsten ein Monopol besaßen. Erst die Verstärkung offener Beratungs- und Betreuungsangebote und die Unterstützung von Wohngemeinschaften führten seit Ende der 1960er Jahre zu einer Auflockerung der öffentlichen Erziehung im Rheinland und zu auch wissenschaftlich basierten Reformversuchen der Heimerziehung (u.a. in Viersen-Süchteln), welche jedoch oft hinter den eigenen Ansprüchen zurück blieben.

## Einzelaspekte

Die Beschreibung ausgewählter Einzelaspekte des Alltags aus den Einrichtungen des Landschaftsverbandes brachte eine Profilierung, Vertiefung und Ergänzung der an der Organisationsgeschichte der Heimfürsorge aufgezeigten Entwicklungslinien. Nachfolgend soll kurz rekapituliert werden, was über die Bereiche Einweisung, Entlassung, Verlegung, schulische Bildung, berufliche Bildung, Arbeit, Kontrolle, Strafen, Religion, Ernährung, Gesundheit und Hygiene sowie Freizeit, Freundschaft und Sexualität rekonstruierbar war. Trotz der unterschiedlichen rechtlichen Basis der öffentlichen Erziehung in Form der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe wurden die Minderjährigen in den Heimen nicht nach FE- oder FEH-Fällen unterschiedlich kategorisiert. In der direkten Nachkriegszeit waren zudem noch viele Minderjährige von der englischen Besatzungsmacht mit bis zu zweijährigen Strafen verurteilt und zur Verbüßung in die Erziehungsheime gebracht worden, eine dem Sozialministerium sehr widerstrebende Vermischung von Strafund Erziehungsort. Außerdem gab es noch eine kleine Gruppe von Minderjährigen in öffentlicher Erziehung in ‚Bewahrungsfürsorge‘.

Im Rahmen einer vorläufigen Fürsorgeerziehung verbrachten viele männliche Minderjährige ihren ersten Kontakt mit der Heimerziehung auf der Aufnahme- oder Beobachtungsstation eines Landesjugendheimes. Die Einweisung war ein Verwaltungsakt, bei dem nur theoretisch auf die betroffenen Minderjährigen eingegangen, diese vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. In den Aufnahmeabteilungen blieb die erstellte Diagnostik oft unzureichend, da die postulierte Zusammenarbeit von Psychiatern, Psychologen und Pädagogen mehrheitlich nicht stattfand. Die Fenster in diesen Gruppen waren vergittert, weil man insbesondere nach dem Schock der Aufnahme ins Heim Fluchten befürchtete. Die im Heim erstellten Berichte waren überwiegend defizitorientiert, relativ informationsarm und gaben Bewertungen in psychologisiertem oder pädagogisiertem Vokabular wider. Das Maß des Normalen, an dem gemessen wurde, war ein ‚bürgerliches Leben‘, das hinsichtlich abweichenden Verhaltens kaum Toleranz besaß.

Im Heim erlebten die Minderjährigen Verlegungen teilweise aus formalen Gründen zwischen verschiedenen Gruppen auch wegen der Überschreitung einer Altersgrenze, etwa bei der Schulentlassung. Zudem fanden Verlegungen aus pädagogischen Gründen statt, wenn Konflikte in den Gruppen dies erforderten, nach Fluchten oder bei fortgesetzter „Renitenz“. Dann führte der Weg bei männlichen Minderjährigen oft in den Dansweilerhof (bis 1966) bzw. in geschlossene Gruppen oder später „Intensivgruppen“ in den Heimen. Die Arbeitsaufnahme war häufig der Hintergrund einer Entlassung aus dem Heim. Viele Minderjährige in der öffentlichen Erziehung verbrachten ihre letzte Zeit in der öffentlichen Erziehung bei ihren Eltern. Dennoch fanden sich kaum Belege für eine gezielte Elternarbeit seitens der Heime. Andere Ausstiege aus der öffentlichen Erziehung bestanden bei männlichen Minderjährigen in der Meldung zur Bundeswehr oder durch die Flucht in das Ausland, vereinzelt sogar in die Fremdenlegion. Häufig führte das Entweichen zu kriminellen Handlungen, die eine Jugendgefängnisstrafe nach sich zogen. Bei weiblichen Minderjährigen kam noch als häufiger Grund des Ausscheidens aus der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe eine Eheschließung vor. Die meisten dieser Varianten einer Beendigung vor der Volljährigkeit beruhten letztlich entweder auf der Flucht der Minderjährigen vor den Heimen oder im Erreichen des ‚Erziehungsziels‘, also der Anpassung an die gesellschaftlichen Verhältnisse.

In den Heimen des Landschaftsverbandes standen sich zwei mögliche Konzeptionen hinsichtlich einer Beschulung entgegen, nämlich entweder innerhalb der Heime (Heimsonderschule) oder in externen Schulen. Man entschied sich im Wesentlichen für die erste Möglichkeit, der Schaffung einer Sonderschule als Berufsschule im Heim. Die mehrheitlich geringen Bildungsvoraussetzungen wie auch die konstatierte Fluchtgefahr sprachen für einen gesonderten, fördernden Unterricht innerhalb der Einrichtungen. Somit blieb der Schulbesuch in der Praxis für die Mehrheit der Jugendlichen den institutionellen Bedingungen des Heims (z.B. Verhinderung von Fluchten) sowie der konzeptionellen Ausrichtung (Erziehung zur Arbeit) untergeordnet. Dies führte zu einer Benachteiligung der Heimkinder. Diese wurden z.B. nicht nach Alter, sondern nach ihrer Erziehungsschwierigkeit klassenmässig aufgeteilt. Damit wurde eher einer Exklusion der Heimkinder als einer Inklusion Platz gegeben. Eine wesentliche Änderung erfuhr diese Praxis erst mit der schrittweisen staatlichen Anerkennung der Heimschulen als Berufs-sonderschulen/Schulen für Erziehungshilfe Mitte der 1970er Jahre. Die bis dahin oftmals schwierigen Personaldebatten zwischen Heim und Landesjugendamt bekamen eine neue Qualität, da man nun gezwungen war, organisatorische (Stundenzahl) wie inhaltliche (Curricula) Vorgaben zu erfüllen.

Sehr viel dominierender als die schulische Bildung war die Arbeit bzw. die Beschäftigung in

den für Schulentlassene gedachten Heimen in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland. Es ging einerseits um eine Erziehung durch Arbeit und um eine Erziehung zur Arbeit. Diese war also sowohl Erziehungsmittel als auch Erziehungsziel. Die überwiegende Zahl der Einsatzfelder lag insbesondere in den Heimen für männliche Schulentlassene noch lange zu einem großen Teil in der Landwirtschaft und wurde nach und nach durch handwerkliche Berufsbildungsmöglichkeiten in heimeigenen Werkstätten und Wirtschaftsbetrieben (Schlosser, Schmied, Elektriker, Schreiner, Schuhmacher, Maler, Bäcker, Gärtner etc.) ergänzt. Hinzu kamen berufsbildende Lehrgänge und ab den 1970er Jahren stufenweise Ausbildungsgänge. In geringerem Umfange wurden die beruflichen Möglichkeiten auch durch Beschäftigung in externen Betrieben ergänzt. Dominant blieben aber auch hier die institutionellen Begrenzungen, die durch das freiheitsentziehende Setting Heim (Furcht vor Entweichungen) gegeben waren. Bei schulentlassenen Mädchen dominierte eine hauswirtschaftliche Grundausbildung und nur sehr eingeschränkte heiminterne Berufsbildungsmöglichkeiten zur Wäscherin, Schneiderin, Stickerin etc., die in ihrer Zuschreibung, wonach es sich um einen Beruf handeln sollte, stark ins 19. Jahrhundert zurückwiesen.

Die Arbeit innerhalb des Heims war in einen Berufsausbildungsbereich und den der Hilfsarbeiten organisiert. Die große Mehrheit der Jugendlichen führte heimintern Hilfsarbeiten aus, die als „Arbeitsertüchtigungen“ sowie als berufliche Erprobung verstanden wurden. Häufig waren dies einfachste Tätigkeiten, die der bloßen Beschäftigung und damit verbunden auch der Kontrolle der Jugendlichen dienten. Externe Arbeiten wurden ab 1962 in Form einer „Außenarbeitsordnung“ geregelt. Arbeitsgruppen von Minderjährigen aus den Heimen des Landschaftsverbandes waren demnach auch über sogenannte „Arbeitsverschaffungsverträge“ u.a. auch bei bzw. für Unternehmen wie Tipon, Maddaus, Gebra Plast, Backhaus & Graas, Wanderer-Werke, Escho-Plast etc. tätig. Viele dieser Betriebe belieferten auch heimeigene Werkstätten, so dass die Jugendlichen auch innerhalb der Heime Industriearbeit zu leisten hatten.

Die Minderjährigen galten dabei, anders als bei regulären Lehr- und Arbeitsverträgen außerhalb der Heimeinrichtungen, nicht als sozialversicherungsrechtliche Beschäftigte. Erst ein Urteil des Bundessozialgerichts von 1963 änderte dies und führte zumindest für einen - allerdings zunächst nur kleineren - Teil (bis 1969 nur rund ein Viertel) von ihnen zu einer Versicherungspflicht. Versichert wurden ab 1963 alle regulären Lehr- und Anlernlinge, die innerhalb der Heime beschäftigt waren. Die Rückversicherung griff bis zum Jahr 1958. Überwiegend blieben die Jugendlichen – besonders häufig betraf dies Mädchen – aber auch weiterhin in den Heimen in nicht sozialversicherungspflichtigen Anlern- oder vermeintlichen Arbeitserprobungsverhältnissen beschäftigt. Erst seit 1972 wurde die Lücke im Versicherungsschutz der im Heim beschäftigten Jugendlichen durch neue Richtlinien geschlossen, und die Arbeitsformen wurden an die Maßgaben des Berufsbildungsgesetzes angeglichen. Seitdem erst galten die Heime auch als Arbeitgeber ihrer „Zöglinge“. Bis dahin erhielten die Jugendlichen Taschengelder und Prämien als finanzielle Zuwendungen, deren Höhe in verschiedenen Verordnungen festgelegt wurde. Diese galten als Erziehungsmittel, über das die Heime bzw. die Erzieher gegenüber den Jugendlichen als letzte Instanz zu bestimmen hatten. Auch extern im Rahmen eines Ausbildungsverhältnis oder Arbeitsvertrags erzielte Vergütungen wurden den Jugendlichen nicht ausbezahlt, sondern für die Heimkosten gegengerechnet und nur in Höhe eines Taschengelds bzw. eines Selbstbehalts ausbezahlt. Überschüssiges Geld sollte auf ein Sparkonto eingezahlt werden, worüber die Minderjährigen erst bei Volljährigkeit verfügen konnten. Damit erfuhren die Jugendlichen gerade nicht die Verbindung zwischen dem, was sie an Arbeit leisteten, und dem, was sie an Geld erhielten. Diese Diskrepanz macht das Erleben von Ausbeutung und dem Zwang zur

Arbeit nachvollziehbar, vor allem, wenn in der Arbeit tatsächlich produziert wurde, wie etwa in der Kooperation mit externen Firmen oder innerhalb eines Wirtschaftsbetriebs.

In den Heimen des Landschaftsverbandes wurde für die männlichen Minderjährigen eine gestaltete Freizeit durch Sport, Wandern, Zeltlager und jugendpflegerische Veranstaltungen durchgeführt. Die Freizeitbeschäftigungen galten als Erziehungsmittel, die gegen die Versuchungen einer wachsenden und verführenden Konsumwelt gesehen wurden. Im Rahmen eines galoppierenden Ordnungsdenkens und umfassenden Jugendschutzes ging es um eine sinnvolle Nutzung der Freizeit. Gerade die Jugendlichen der öffentlichen Erziehung glaubte man auch in der Freizeit ‚nachsozialisieren‘ zu müssen, um dem diagnostizierten Verwahrlosungsverhalten entgegen zu wirken.

Auch die Sexualität der ausschließlich männlichen Jugendlichen in den landschaftsverbandseigenen Heimen wurde nur zaghaft thematisiert. Sexuelle Betätigung mit anderen Jungen oder Selbstbefriedigung stand unter einem Verbot, das zu Bestrafung führen konnte. Kontakte mit Mädchen, auch bei Außenarbeiten oder in der Freizeit, sollten verhindert werden. Von der Tabuisierung bis zur aufklärenden Geschlechterziehung, die erst in den 1970er Jahren langsam einsetzte, war es ein langer Weg.

Den schärfsten Ausdruck einer Sozialdisziplinierung der Kinder und Jugendlichen durch die Heime findet man in den Kontroll- und Strafreimen. Die Strafen reichten vom Entzug von Vergünstigungen über Ausgehverbote, Arreststrafen bis zur körperlichen Züchtigung, galten als Erziehungsmittel und sollten eine Verhaltensänderung bewirken. In den rheinischen Heimen war die körperliche Züchtigung seit 1947 für schulentlassene Mädchen und seit 1950 auch für schulentlassene Jungen verboten und führten bei strafrechtlich verfolgten Taten zu arbeitsrechtlichen Kündigungen. Dennoch wurde sie als letzte Maßnahme in den Heimen praktiziert, wenn auch in den 1960er Jahren tendenziell abnehmend und durch Arreststrafen ersetzt. Die bereits in der Zwischenkriegszeit eingeführten Strafbücher bzw. -listen sollten durch die Pflicht zur Eintragung eine Kontrolle für das LJA über die Strafen schaffen und eine ausufernde Handhabung verhindern. In strittigen Fällen oder bei offiziellen Beschwerden forderte das LJA von den Heimen eine Klärung des Falles. Dennoch wurden auch diese Instrumente z.T. im Anstaltsalltag unterlaufen. Die mangelnde Transparenz des Geschehens in den Heimen und den Gruppen, die wesentlich auf die „totale Institution“ Heim zurück ging, begünstigte autoritäre Abhängigkeitsverhältnisse, in denen den betroffenen Heimkindern eine Wahrnehmung ihrer bereits eingeschränkten Rechte nochmals erschwert wurde. Die Aufsicht des LJA selbst über die landschaftsverbandseigenen Heime krankte nicht nur an geringem und schlecht ausgebildetem Erzieherpersonal, sondern auch an einer tendenziell die Interessen der Minderjährigen zurückstellenden Haltung, welche sich in Beschwerdefällen immer wieder manifestierte. Dies schloss zwar nicht aus, dass Fälle brutaler Misshandlungen und auch des sexuellen Missbrauchs bestraft und strafrechtlich verfolgt wurden. Doch begünstigte sie eine auf Minderberechtigung und Defizit der Heimkinder orientierte Haltung, die viele Interviewpartner mit Beispielen ‚alltäglicher Demütigungen‘ beklagten.

Die Differenzierung nach Religion war eine historisch gewachsene Grundbedingung der öffentlichen Erziehung im Rheinland. Nicht nur die evangelischen oder katholischen Heime standen für ein konfessionelles Profil, auch die Heime des Landschaftsverbandes wurden nach 1945 erneut nach konfessionellen Gesichtspunkten getrennt belegt. Erst die zunehmende pädagogische Differenzierung in Form der Neueröffnung des Rheinischen Heilpädagogischen Landesjugendheims Viersen-Süchteln 1961 und die in den 1960er Jahren zunehmend sichtbar werdende Tradierungskrise der Kirchen in einer immer säkularer werdenden Gesellschaft lösten die strenge Zuordnung, die bis in die Bestimmung theologischen Leitungspersonals für

die landschaftsverbandseigenen Heime reichte, nach und nach auf. Die Ordnungsleistung einer religiösen Ritualerziehung mit ihren Feierkalendern und täglichen Übungen wurde nicht nur von Seiten der Heimleitungen immer geringer gewertet, sondern auch seitens der Heimkinder immer stärker angefragt. Die markante Anklage des Gottesdienstzwangs Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre in konfessionellen Einrichtungen verweist auf die Veränderung eines gesellschaftlichen und religiösen Ideals, das in den Heimen allzu lange konserviert worden war. Dennoch blieb auch in der Phase der neuen Rahmenplanung der öffentlichen Erziehung (seit 1974) eine Auflösung der historisch gewachsenen Struktur der Heimerziehung in Form der konfessionellen Träger illusorisch. Nachfolgend wurden aber bedingt durch die Transformation der Religion neue Formen religiöser Erziehung und Bildung durchgeführt, die Emanzipation und Mündigkeit im demokratischen Staat der Bundesrepublik zur Richtschnur machten.

Die Ernährung im Heim war eines der Grundversorgungsfelder der die Versäumnisse der Herkunftsfamilie ausgleichenden und im Ideal als ‚heilend‘ beschriebenen Heimerziehung. Das Landesjugendamt kontrollierte die Speisezettel nach Menge und Qualität der verausgabten Lebensmittel und ließ sich sogar wissenschaftlich dabei beraten. Die Ernährungsschwierigkeiten, die für die direkte Nachkriegszeit dokumentiert werden können, waren bis Mitte der 1950er Jahre offenbar abgestellt. Eine abwechslungsreiche Ernährung im Heim war damit aber nicht immer garantiert.

Gleichzeitig wurde die Ernährung in der Praxis auch zur Disziplinierung eingesetzt, worauf die Beispiele für Essensentzug oder Essenszwang hinweisen. Aufessen zu müssen oder gar Erbrochenes wieder essen zu müssen, sind in den Erinnerungen ehemaliger Heimkinder präsent. Außer im Fehlverhalten Einzelner hatte dies auch in der Massenverpflegung der Institution Heim einen Hintergrund, die eine Missachtung individueller Bedürfnisse begünstigte.

Ähnlich wie die Ernährung waren auch die Hygiene und die gesundheitliche Betreuung im Heim zu gewährleisten und vom Landesjugendamt zu kontrollieren. Waschrouten und medizinische Untersuchungen wurden von den Betroffenen oft als Drill und Zwang erlebt. Die zum Teil nur schwer an die Heime zu vermittelnde Problematik der Menstruation bei Mädchen und nachfolgende Benutzung von Binden bei der Regelblutung verweist auf einen tendenziell tabuisierenden Umgang mit dem Körper. Die gynäkologische Zwangsuntersuchung von Mädchen (u.a. nach Entweichungen) wurde von diesen z.T. als entwürdigende Strafe erlebt.

Die Interviews mit ehemaligen Heimkindern, die zur Ergänzung der Erkenntnisse aus zeitnahen Aktenberichten wie auch zur Kenntlichmachung der subjektiven Erfahrung der ehemaligen Heimkinder geführt worden sind, beschreiben viele Details des Alltags in den Heimen, über die nur wenig andere Quellen vorliegen. Die Interviews haben subjektiv bestimmte zentrale Themen, die um die Punkte Ohnmacht, Bestrafung, Demütigung, Arbeit und berufliche Bildung, Beziehungslosigkeit, Essen etc. kreisen. Die Wahrnehmung dieser Themen und deren Integration in die Gesamtbiografie ist individuell unterschiedlich erfolgt. Die Rekonstruktionen waren oft sehr differenziert und reichten von einer positiven über eine gemischte bis zu einer extrem ablehnenden Bewertung der Heimzeit. Die Stigmatisierung durch die Zeit im Heim ist für fast alle ein implizites oder explizites Thema, das in Einzelfällen zur Tabuisierung und zum Verschweigen dieser Jahre innerhalb der eigenen Familie geführt hat.

Die Biographien verweisen zudem auf die Menschen hinter den Zahlen, rechtlichen

Rekonstruktionen, nüchternen Beschreibungen und Interpretationsangeboten, ohne deren Engagement eine Arbeit wie die vorstehende nicht hätte entstehen können. Ihnen sei herzlich gedankt, dass sie sich mit ihrer Mitwirkung in den Prozess einer multiperspektivischen Traditionsbildung eingebracht haben.

Eine Zusammenführung der diversen Ergebnisse verdeutlicht die Komplexität des Geschehens und kann sich der vergangenen Realität nur annähern. Gerade in den Interviews mit ehemaligen Heimkindern fällt die Erinnerung an die Zeit im Heim doch differenziert aus. Wie ein roter Faden zieht sich aber in allen Abschnitten eine verspätete Modernisierung als Kernproblem durch. Diese Verspätung resultierte zum einen aus einer strukturellen Unterfinanzierung sowohl des Landesjugendamtes als auch der Einrichtungen. Zum anderen handelte es sich dabei auch um einen mentalen Verzögerungseffekt. Das Landesjugendamt und seine Einrichtungen standen für ein Ordnungsdenken, das den Jugendlichen als Störfaktor wahrnahm und auch äußerst repressive Seiten hatte. Mit einer solchen Einstellung driftete die öffentliche Erziehung angesichts der gesellschaftlichen Umbruchsprozesse, wie sich schon in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre an den Halbstarkenkrawallen andeutete, ins Abseits – auf den Bedeutungsgewinn von postmateriellen Selbstentfaltungswerten ging die Heimerziehung zu spät und zu langsam ein. Erst als 1969 der SSK in seinen Protesten die Defizite öffentlichkeitswirksam werden ließ, begann das LJA, sich endgültig von den konservativen 1950er Jahren zu verabschieden. Mit dem Grundsatzpapier von 1972 öffneten sich endgültig die Tore zu einer umfangreichen Modernisierung des Landesjugendamtes und der öffentlichen Erziehung.

...